

Überarbeitung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe (Förderrichtlinie)

Ferienmaßnahmen und Internationale Jugendarbeit:

Der Ausbau von Angeboten für Internationale Jugendbegegnungen und Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten) soll erfolgen, um junge Menschen zu unterstützen, die aufgrund von geringen Ressourcen kaum über Möglichkeiten verfügen, an außerschulischer Bildung und Freizeiten teilzunehmen.

Um die Ausweitung von Ferienmaßnahmen und Internationaler Jugendarbeit umzusetzen, wurde das Gremium „Jugendarbeitsprojekte“ geschaffen, das max. in vier Sitzungen pro Jahr zusammenkommt.

Das Gremium Jugendarbeitsprojekte soll mit seinen Erfahrungen einen Vorschlag zur Änderung der Förderrichtlinie in den Bereichen Ferienfreizeiten und Internationale Jugendarbeit erarbeiten.

Arbeitsauftrag:

Grundlage:

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.11.2018 (VI/2017/03420)

Betreff: Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019

Arbeitsstand:

Für die Förderung der Kinder- und Jugendfreizeiten hat das Team Fördermittel (51.1.2) einen Vorschlag zur Pauschalierung erarbeitet.

- zuwendungsfähiger Grundbetrag für Ferien außerhalb von Halle (Saale): 16,00 Euro pro Tag und Teilnehmenden,
- zuwendungsfähiger Grundbetrag für Ferien innerhalb von Halle (Saale): 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmenden,
- als zuwendungsfähig können die Fahrt- und Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) anerkannt werden; bei Busfahrten sind drei Angebote einzuholen. Im Sinne der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel, ist das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen,
- als zuwendungsfähig können Honorarausgaben für die sozialpädagogische Begleitung der Maßnahme anerkannt werden,
- Indizierung der Grundbeträge um auf künftige Sachausgabensteigerungen zu reagieren
- Die Förderbedingungen für den Fördergegenstand nach Ziffer 2.2.4 Internationale Jugendbegegnungen bleiben unverändert, da hier vor allem zusätzliche Drittmittel eingeworben werden.

In den Grundbeträgen sind Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und sonstige Sachausgaben enthalten. Bei der Festlegung der Grundbeträge erfolgte die Orientierung an den Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalts und vergleichbaren Richtlinien der Landkreise und kreisfreien Städte. Im Übrigen sind die Erfahrungen aus der bisherigen Modellphase der Förderung mit in den Vorschlag eingeflossen.

Weitere Vorgehensweise:

Ab dem 01.01.2022 gilt voraussichtlich die neue Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025. Die Antragstellenden reichen den Antrag auf Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 6.1.3 der Förderrichtlinie bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 1. Halbjahr des folgenden Jahres liegt. Damit bereits zum 31.10.2021 nach den neuen Regularien Förderanträge gestellt werden können, ist die zeitnahe Änderung der vorherigen Förderrichtlinie notwendig.

Zu diesem Zweck wird die 2. Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe erarbeitet. Die Einbringung in den Jugendhilfeausschuss ist für die Septembersitzung 2021 vorgesehen.

Somit können ab Beginn des neuen Förderabschnitts zum 01.01.2022 die Maßnahmen nach den neuen Förderbedingungen umgesetzt werden.